

Stellungnahme zur Reichweite des Rechtsschutzes in § 19 Abs. 2 (neu)

Berlin, 14. April 2016

Ergänzend zur Stellungnahme des BMUB zu der Frage (Drucksache AG 2-31) hat der BUND bei der Kanzlei Philipp-Gerlach/Teßmer die angehängte Stellungnahme beauftragt. Hintergrund ist die Diskussion in der AG 2, ob der bisher in § 17 Abs. 4 vorgesehene Rechtsschutz erhalten bleiben soll. Für die Beantwortung dieser Frage ist es zentral, zu klären wie weit der neu in § 19 Abs. 2 vorgesehene Rechtsschutz reicht. Wenn eine Prüfung der Vorphasen des Standortauswahlverfahrens am Ende durch die zwischenzeitlichen Bundestagsgesetze ausgeschlossen oder erschwert wird, spricht dies aus Sicht des BUND für eine Beibehaltung des Rechtsschutzes in § 17 und für einen zusätzlichen Rechtsschutz in § 14 StandAG.

Ergebnis der Stellungnahme

Aus den beiden, dem Bescheid nach § 19 StandAG vorhergehenden Entscheidungen des Gesetzgebers zur Auswahl von über- und untertätigen Standorterkundung durch Parlamentsgesetz ergeben sich Einschränkungen und Verschränkungen bei der gerichtlichen Kontrolle:

- Eine Planungsentscheidung (Auswahl) durch Parlamentsgesetz beinhaltet notwendigerweise die Überzeugung des Gesetzgebers, dass bis zu seiner Entscheidung alles ordnungsgemäß gelaufen ist. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ermittlungs- und Bewertungsschritte bis zur jeweiligen Auswahlentscheidung durch Parlamentsgesetz als Teil des Gesetzgebungsverfahrens anzusehen.
- Das Bundesverwaltungsgericht kann zwar eine verfassungsrechtliche Kontrolle vornehmen. **Das Bundesverwaltungsgericht hat aber keine Verwerfungskompetenz für ein Parlamentsgesetz.** Wenn es verfassungsrechtliche Zweifel an einem der beiden oder beiden vorhergehenden Parlamentsgesetzen hat, dann muss es die Gesetze dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle vorlegen. Nur das Bundesverfassungsgericht kann ein Parlamentsgesetz des Bundestages für verfassungswidrig erklären. **Zweifel an der Beachtung der Anforderungen und Kriterien des StandAG bis zu dem jeweiligen Parlaments-(Auswahl-)Gesetz unterliegen daher der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.**

BUND für Rechtsschutzmöglichkeit nach Abschluss jeder Phase der Standortauswahl

Der BUND fordert, dass nach Abschluss jeder Phase des Standortauswahlverfahrens eine Rechtsschutzmöglichkeit besteht. Nur so kann in dem langen Verfahren nach jedem Abschnitt im Streitfall geklärt werden, ob das Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit daran nach den Vorschriften des Gesetzes stattgefunden hat.

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

Niddastraße 74 • 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003400-13 • Fax: 069/4003400-23
www.pg-t.de • EMail: kanzlei@pg-t.de

Stellungnahme zu Fragen

**der Kommission Lagerung hoch radioaktiver
Abfallstoffe – Arbeitsgruppe 2 – an das BMUB**

**im Zusammenhang mit Vorschlägen zu Ände-
rungen des Rechtsschutzes nach StandAG**

Frankfurt, 12.04.2016

Auftraggeber: Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
Bundesgeschäftsstelle
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Anbieter: Rechtsanwälte
Philipp-Gerlach • Teßmer

Bearbeiter: Rechtsanwalt Tobias Kroll

I. Aufgabenstellung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) hat die Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer beauftragt, die Fragen, die die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe – Arbeitsgruppe 2 – an das BMUB gerichtet hat, parallel zu beantworten.

Bei diesen Fragen geht es um die Wirkung der Änderungen des Standortauswahlgesetzes (StandAG) mit Blick auf den Rechtsschutz. Im Rahmen der Evaluierung des StandAG durch die Kommission waren Zweifel an der Geeignetheit und der Unionsrechtskonformität aufgekommen. Diese führten zu Vorschlägen für eine Überarbeitung der §§ 17 und 19 StandAG die sich in den Kommissionsdrucksachen 179a und 179b finden.

Die Kommission hat das BMUB um möglichst präzise Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was kann Gegenstand einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nach § 19 Abs. 2 (neu) sein? Ist auch die Anwendung von materiellem Recht überprüfbar?
2. Wie weit zurück im Standortauswahlverfahren reicht die Überprüfbarkeit des Rechtsschutzes in § 19 Abs. 2?
3. Umfasst die gerichtliche Überprüfung aus § 19 Abs. 2 auch die Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung und vorgelagerte Verfahrensschritte Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien, Durchführung der übertägigen Erkundung unter Anwendung der Kriterien nach § 4 Abs. 5?
4. Kann im Rahmen des Rechtsschutzes nach § 19 Abs. 2 das Auswahlverfahren vor der Bundestagsentscheidung über die Standorte für die obertägige Erkundung (§ 14 Abs. 2) überprüft werden?
5. Welche konkrete Regelungsgehalte haben die Legalentscheidungen in § 14 und § 17?

Die Fragen an das BMUB gehen dabei von den Vorschlägen der Kommission zu § 19 StandAG (K-Drs. 179a) und § 17 StandAG (K-Drs. 179b) aus.

Nach K-Drs. 179a soll der § 19 Abs. 2 (neu) StandAG lauten:

„Zur konkreten Umsetzung der vorstehenden Vorschläge macht die Kommission folgende 1 Formulierungsvorschläge:

§ 19 Absatz 1 StandAG (neu) – „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 3, des 4. Berichtes nach § 18 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Standortvorschlag muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.“

§ 19 Absatz 2 StandAG (neu) – „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages

1. gibt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und

2. stellt anschließend durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht.

Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer

Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.

Für § 17 StandAG werden nach K-Drs. 179b zwei unterschiedliche Alternativen vorgeschlagen, ohne dass bislang eine als favorisierte Variante zu erkennen ist:

Variante 1: „In Abwägung aller Argumente spricht sich die Kommission dafür aus, dass der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz erhalten bleiben und konkret wie folgt gefasst werden sollte:

§ 17 Auswahl für untertägige Erkundung (neu) – „(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest, ob die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“]

Variante 2: „In Abwägung aller Argumente spricht sich die Kommission dafür aus, die bislang in § 17 Absatz 4 StandAG geregelte Rechtsschutzoption bei Einführung einer neuen Rechtsschutzoption in § 19 Absatz 2 StandAG zu streichen.“

Im Übrigen ist von den bislang gültigen Rechtsvorschriften des StandAG auszugehen.

II. Zusammenfassung

Gegenstand einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nach § 19 Abs. 2 StandAG (neu) kann nur der feststellende Bescheid des BfE sein. Aufgrund des Inhalts der Feststellung wird die gerichtliche Kontrolle prinzipiell auf das gesamte Standortauswahlverfahren inklusive jeglicher Zwischenschritte erstreckt.

Davon werden also auch die Auswahlentscheidungen zur über- und untertägigen Standorterkundung nach §§ 14 und 17 StandAG umfasst.

Allerdings ergeben sich aus den beiden, dem Bescheid nach § 19 StandAG vorhergehenden Entscheidungen des Gesetzgebers zur Auswahl von über- und untertägigen Standorterkundung durch Parlamentsgesetz Einschränkungen und Verschränkungen bei der gerichtlichen Kontrolle:

- Eine Planungsentscheidung (Auswahl) durch Parlamentsgesetz beinhaltet notwendigerweise die Überzeugung des Gesetzgebers, dass bis zu seiner Entscheidung alles ordnungsgemäß gelaufen ist. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ermittlungs- und Bewertungsschritte bis zur jeweiligen Auswahlentscheidung durch Parlamentsgesetz als Teil des Gesetzgebungsverfahrens anzusehen.
- Das Bundesverwaltungsgericht kann zwar eine verfassungsrechtliche Kontrolle vornehmen. **Das Bundesverwaltungsgericht hat aber keine Verwerfungskompetenz für ein Parlamentsgesetz.** Wenn es verfassungsrechtliche Zweifel an einem der beiden oder beiden vorhergehenden Parlamentsgesetzen hat, dann muss es die Gesetze dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle vorlegen. **Nur das Bundesverfassungsgericht kann ein Parlamentsgesetz des Bundestages für verfassungswidrig erklären. Zweifel an der Beachtung der Anforderungen und Kriterien des StandAG bis zu dem jeweiligen Parlaments-(Auswahl-)Gesetz unterliegen daher der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.**
- Ausgehend von der Übertragbarkeit der Stendal-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die einzelnen Standortauswahlentscheidungen liegt der anzulegende verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab nach Auffassung des Bearbeiters aber sehr nahe an dem der fachgerichtlichen Prüfung.
- Sofern dem Bescheid nach § 19 StandAG vorhergehend Bescheide erlassen werden, die ihrerseits für bestimmte Verfahrensabschnitte Feststellungen der Ordnungsmäßigkeit treffen – bislang § 17 Abs. 4 StandAG und auch § 17 Abs. 4 StandAG (neu – Variante 1, bei Variante 2 nicht ganz klar) –, wird die bis zur Überprüfung des § 19 Abs. 2 StandAG (neu) ein-

tretende Bestandskraft dieser Bescheide, der gerichtlichen Kontrolle der Regelungsbereiche jener Bescheide entgegenstehen. Konkret und praktisch wäre die Kontrolle der Entscheidung der untertätigen Standorterkundung unter Zugrundelegung des § 17 Abs. 4 StandAG (neu – Variante 1) ausgeschlossen. Bei Beibehaltung des Feststellungsumfangs des Bescheides nach § 17 Abs. 4 StandAG unter alleinigem Entfallen der Rechtsschutzmöglichkeit dieses Bescheides, wäre effektiv nur das Auswahlverfahren für das Endlager auf der letzten Stufe gerichtlich kontrollierbar.

Die Anwendung materiellen Rechts ist, jedenfalls soweit es für die jeweilige Auswahlentscheidung relevant ist, einerseits Gegenstand der Rechtskontrolle nach § 2 Abs. 5 UmwRG bzw. des Art. 11 RL 2011/92/EU und andererseits in aller Regel notwendige Voraussetzung für die im Rahmen der Auswahlentscheidung zu treffende Abwägungsentscheidung. Daher muss jede Auswahlentscheidung, jedenfalls soweit es für die Auswahl relevant ist, auch hinsichtlich der Anwendung materiellen Rechts gerichtlich überprüft werden können.

Der konkrete Inhalt der Legalentscheidungen nach §§ 14 und 17 StandAG kann nicht vorweg genommen werden. Die abstrakt-rechtlichen Vorgaben umreißen den Entscheidungsgegenstand aber klar. Nach § 14 Abs. 2 Satz 5 StandAG werden die ungünstigen Gebiete ausgeschlossen und die übertätig zu erkundenden Standorte durch ein Bundesgesetz bestimmt. Nach § 17 Abs. 2 Satz 5 StandAG werden die Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen. In beiden Fällen können das jeweils alle in Betracht kommenden Standorte sein oder auch nur – nach Auswahl – eine Teilmenge der jeweils in Betracht kommenden Standorte.

III. Begutachtung

Die Beantwortung sämtlicher von der Kommission aufgeworfener Fragen, ergibt sich bereits weitestgehend aus dem Kontext der Prüfung der Frage 1.

Bei der Beantwortung der Fragen 2 – 4 wird daher weitestgehend auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Lediglich bei der Frage 5 bedarf es noch geringfügig weiterer Ausführungen.

1. Was kann Gegenstand einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nach § 19 Abs. 2 (neu) sein? Ist auch die Anwendung von materiellem Recht überprüfbar?

a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 19 Abs. 2 StandAG (neu) nach seinem Wortlaut nicht korrekt gefasst ist. Statt „Für Rechtbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet ...“ muss es in § 19 Abs. 2 Satz 4 StandAG (neu) lauten „Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 2 Nr. 2 findet ...“. Das folgt einerseits aus dem Umstand, dass nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StandAG (neu) keine Entscheidung getroffen werden muss. Die Übermittlung des Standortvorschlages ist ein Realakt. Andererseits ergibt sich das auch aus der weiteren Begründung der K-Drs. 179a, etwa Seite 3 Zeilen 22 – 24, nach der der Standortvorschlag des BfE im Vorfeld der Zuleitung an das BMUB in klagefähiger Form allgemein bekannt gemacht werden soll.

b) Unter Berücksichtigung dieser Klarstellung kann Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung nur der Bescheid gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StandAG (neu) sein. Durch die gesetzliche Bestimmung dessen, was Gegenstand bzw. Regelungsgehalt des Bescheides nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StandAG ist, wird zugleich definiert, was ein Gericht grundsätzlich nur überprüfen kann. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist das die Feststellung,

ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde

und

ob der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht.

Nach dem Wortlaut „das bisherige Standortauswahlverfahren“ und auch nach der Begründung in K-Drs. 179a, S. 3, Zeilen 19 – 22, „In § 19 StandAG wird eine dem § 17 Absatz 4 StandAG nachgebildete Rechtsschutzmöglichkeit imple-

mentiert, welche im Vorfeld der Standortentscheidung des Deutschen Bundestages eine umfassende und möglichst abschließende Überprüfung des Standortauswahlverfahrens [einschließlich aller Vorprüfungen und Zwischenschritte] erlaubt.“ soll dieser Bescheid eine umfassende Feststellung vom Beginn der Standortauswahl bis zur Festlegung des Endlagerstandortes treffen.

Diese Zielsetzung unterstellt, müsste eine Rechtskontrolle dieses Bescheides auch sämtliche Vorstufen der Standortauswahl umfassen können. Aus Rechtsgründen könnte eine solche Kontrolle allein durch das Bundesverwaltungsgericht aber unerheblich sein.

aa) Denn zum einen zu berücksichtigen, dass die Vorstufen der Festlegung des Endlagerstandortes nach den Bestimmungen des Kapitels 3 des StandAG bereits zuvor jeweils **durch Parlamentsgesetz** verbindlich festgestellt worden sind. Auf der ersten Stufe werden nach § 14 Abs. 2 Satz 5 StandAG die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte durch ein Bundesgesetz bestimmt. Auf der zweiten Stufe werden mit einem weiteren Bundesgesetz nach § 17 Abs. 2 Satz 5 StandAG die Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen. Mit beiden Gesetzen sind Vorentscheidungen getroffen worden. Diese Vorentscheidungen wurden dabei nicht aus sich selbst heraus (quasi aus dem luftleeren Raum) getroffen, sondern aufgrund eines durch das StandAG vorgegebenen Verfahrens, das auf der jeweiligen Auswahlstufe bestimmte Anforderungen und Kriterien beachten musste. Die Entscheidung des Gesetzgebers wird daher zumindest vom Ansatz des StandAG auf einer abgesicherten Erkenntnisgrundlage erfolgen. Sie muss es auch, um den an die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Entscheidung (Planungsentscheidung durch Parlamentsgesetz, siehe nachfolgend (b)aa) zur Stendal-Entscheidung) anzustellenden Anforderungen zu genügen. Dementsprechend beinhaltet die Entscheidung des Gesetzgebers notwendigerweise die Überzeugung, dass bis zu seiner Entscheidung alles ordnungsgemäß gelaufen ist. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ermittlungs- und Bewertungsschritte bis zur Auswahlentscheidung durch Parlamentsgesetz als Teil des Gesetzgebungsverfahrens anzusehen. Das wird das Bundesverwaltungsgericht bei seiner Prüfung berücksichtigen müssen.

(a) Gesetzgeberischen Entscheidungen sind zwar nicht vollends der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Vielmehr kann das Bundesverwaltungsgericht inzident prüfen, ob die dem Bescheid zugrundeliegenden Entscheidungen des Gesetzgebers ihrerseits verfassungsgemäß sind. Eine solche Überprüfung findet – auch bei anderen Bundes-, Ober- und Ausgangsgerichten – re-

gelmäßig statt, wenn das im jeweiligen Rechtsstreit von einer Partie gerügt wird (vgl. nur beispielhaft: BVerwG, U. v. 04.04.2012, 4 C 8.09, Rn. 145 ff nach juris zur Verfassungsmäßigkeit des Fluglärmsgesetzes; BFH, B. v. 27.9.2012, II R 9/11, Beschluss zur Vorlage an das BVerfG wegen Verfassungswidrigkeit des Erbschaftssteuergesetzes). Hält ein Fachgericht im Rahmen der Inzidentkontrolle eine gesetzliche Regelung des Bundesgesetzgebers für verfassungswidrig, muss es aber nach Art. 100 Abs. 1 GG das Verwaltungsstreitverfahren aussetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Klärung der Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Regelung zur Entscheidung vorlegen. Aus Art. 100 GG folgt, dass nur das Bundesverfassungsgericht eine Verwerfungskompetenz für Parlamentsgesetze hat. Bei der sog. Richtervorlage muss das vorlegende Gericht zudem einige Anforderungen beachten, damit das Bundesverfassungsgericht die dann anstehende konkrete Normenkontrolle überhaupt vornimmt. Das vorlegende Gericht muss von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung überzeugt sein und die Norm muss für die Entscheidung erheblich sein. Diese Überzeugung muss das Gericht gem. § 80 BVerfGG begründen (vgl. BVerfG, B.v. 24.11.2014, 1 BvL 20/11, zu einer unzulässigen Richtervorlage wegen Verfassungsmäßigkeit wiederkehrender Straßenbaubeiträge und http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Konkrete-Normenkontrolle/konkrete-normenkontrolle_node.html).

(b) Neben diesen prozessrechtlichen Hürden, die sich bei der Rechtskontrolle von im Rahmen des Standortauswahlverfahrens beschlossenen Gesetzen, die auch Gegenstand des zu überprüfenden Bescheides des BfE sind, nach den gegenwärtig gültigen Regeln über den Gerichtszugang ergeben, stellt sich auch noch die Frage danach, ob und inwieweit sich die inhaltliche Kontrolle eines Gesetzes von der Kontrolle unterscheidet, die bei einem Verwaltungsakt anzulegen ist.

An dieser Stelle kann keine abschließende Aussage getroffen werden. Zwar unterscheidet sich grundsätzlich die verfassungsrechtliche Kontrolle von Rechtsnormen von der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsakten. Allerdings gibt es auch Sonderfälle.

(aa) Bei der verfassungsrechtlichen Kontrolle von Rechtsnormen kommt es immer darauf an, welche Verfassungsnorm als verletzt angesehen oder gerügt wird. Im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von grundrechtlichen Schutzpflichten des Gesetzgebers ist etwa grundsätzlich festzustellen, dass dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu-

kommt, der auch Raum lässt, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Eine Verletzung von Schutzpflichten kann nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben (vgl. BVerwG, U. v. 04.04.2012, 4 C 8.09, Rn. 149 nach juris mit Verweis auf BVerfG, B. v. 04.05.2011, 1 BvR 1502/08, und B. v. 15.10.2009, 1 BvR 3474/08).

Zugleich kommt es aber auch auf die Art der gesetzlichen Entscheidung an. So unterscheidet sich der Maßstab der verfassungsgerichtlichen Prüfung bei Planungsentscheidungen mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung doch substantiell von dem vorangestellten Maßstab bei abstrakt-rechtlich geltenden Gesetzen, bei denen nicht ein bestimmtes Vorhaben geregelt wird und es „nur“ um die Verletzung von Schutzpflichten geht, vgl. die Entscheidung zur Südumfahrung Stendal:

„Bei einer Planungsentscheidung der vorliegenden Art ist dem Gesetzgeber eine Gestaltungsbefugnis und damit die Kompetenz eingeräumt, die erforderliche Abwägung der verschiedenen Belange selbst vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht kann nicht seine eigene Abwägung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen; es hat nur zu prüfen, ob sich diese in den verfassungsrechtlich vorgezeichneten Grenzen hält. Hierfür ist maßgebend, daß der Gesetzgeber sich davon hat leiten lassen, den für die Regelung erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln, anhand dieses Sachverhalts alle sachlich beteiligten Belange und Interessen der Entscheidung zugrunde zu legen sowie umfassend und in nachvollziehbarer Weise gegeneinander abzuwägen. Das Gebot, den für die beabsichtigte Planung erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln, umfaßt insbesondere die Pflicht des Gesetzgebers, die individuell betroffenen Grundstückseigentümer und Gemeinden anzuhören (vgl. BVerfGE 50, 195 <202 f.>; 56, 298 <319 ff.>; 76, 107 <122>; 86, 90 <107 f.>). Auf der Grundlage eines in dieser Weise ermittelten Sachverhalts und der Gegenüberstellung der daraus folgenden verschiedenen - oft gegenläufigen - Belange ist der Gesetzgeber befugt, sich letztlich für die Bevorzugung eines Belangs (oder mehrerer Belange) und damit zugleich für die Zurückstellung aller anderen betroffenen Gesichtspunkte zu entscheiden. Soweit Ziele, Wertungen und Prognosen in Rede stehen, hat das Bundesverfassungsgericht seine Nachprüfungen darauf zu beschränken, ob diese Einschätzungen und Entscheidungen offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind oder ob sie den Prinzipien

der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen (vgl. BVerfGE 76, 107 <121 f.>; 86, 90 <108 f.>; vgl. ebenso BVerwGE 67, 74 <75 f.>; 72, 15 <25 f.>).“

[BVerfG, B. v. 17.07.1996, 2 BvF 2/93, Rn. 68 nach juris; Hervorhebung durch Bearbeiter]

Zwar wird es sich bei den Gesetzesbeschlüssen nach § 14 Abs. 2 Satz 5 StandAG und § 17 Abs. 2 Satz 5 StandAG nicht um abschließende Planungsentscheidung wie im Fall der Südumfahrung Stendal handeln, sondern nur um Teilentscheidungen innerhalb eines sehr umfassenden und langwierigen Planungsprozesses, allerdings auch mit einer möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Wenn aber schon eine umfassende Planungsentscheidung nach diesen Maßstäben zu prüfen ist, spricht nach Einschätzung des Bearbeiters sehr wenig gegen die Erwartung, dass ein Teil einer Planungsentscheidung, der mit dem Gesetzesbeschluss als abgeschlossen zu bewerten ist, nicht nach den gleichen Grundsätzen zu überprüfen ist. Nach Einschätzung des Bearbeiters spricht auch wenig dagegen, dass die Grundsätze der Stendal-Entscheidung überhaupt auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind. Diese Vorfrage, ist bereits in der Sitzung vom 03.11.2014 von verschiedener Seite beleuchtet worden, vgl. insofern K-Drs. 35 – 44. Der Bearbeiter neigt in diesem Zusammenhang im Ergebnis der Auffassung von Prof. Burgi (K-Drs. 42) zu, der nach den Maßstäben der Stendal-Entscheidung keine Zulässigkeithemmnisse für die Entscheidungsbefugnis des Gesetzgebers über diese Teile der Planungsentscheidung sieht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem Gesetzgeber ein Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum bei der Frage zusteht, ob im Einzelfall gute Gründe bestehen, eine planerische Entscheidung an sich zu ziehen (vgl. BVerfG, B. v. 17.07.1996, 2 BvF 2/93, Rn. 68 nach juris). Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung des Bearbeiters auch die in der Gesetzesbegründung des StandAG angeführten Gründe für die gewählte Art der Planung entgegen der Auffassung von Dr. Keienburg in NVwZ 2014, 1133 (1136) noch als verfassungsrechtlich vertretbar zu würdigen.

(bb) Bei der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle aufgrund der Klage einer Privatperson wird hingegen geprüft, ob eine Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist, also ob sie gegen einfachrechtliche Rechtsbestimmungen verstößt, und ob die Privatperson dadurch in ihren eigenen Rechten verletzt wird. Bei den nach den einzelnen Bestimmungen jeweils zu treffenden Auswahlentscheidungen handelt es sich planungsrechtlich um eine jeweils abgeschichtete Alternativenprüfung von Standorten. Sowohl im Fachplanungsrecht als auch im

Recht der Bauleitplanung finden sich dergestalt abgeschichtete Alternativenprüfungen, die auch fachgerichtlich überprüft werden. Danach müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen:

„Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn eine andere als die gewählte Trassenführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 <146 f.>). Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich die Auswahl der planfestgestellten Ausbauvariante nicht als fehlerhaft.

[BVerwG, U. v. 03.03.2011, 9 A 8/10, Rn. 65 f nach juris; vgl. für das Bauleitplanungsrecht OVG RLP, U. v. 26.10.2010, 8 C 10150/10.OVG, Rn. 103 nach juris m.w.N. aus der Rspr. des 4. Senates des BVerwG]

Durch die Gleichstellung von Privatpersonen und Gemeinden in § 19 Abs. 2 Satz 4 StandAG (neu) mit anerkannten Vereinigung i.S.d. § 3 UmwRG, dürfte die Geltendmachung von Verletzungen von eigenen Rechten sowohl für die Zulässigkeit einer Klage als auch für die Begründetheit einer Klage entfallen. Für die Rechtskontrolle des Standortauswahlverfahrens dürfte es bezogen auf die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung und Einhaltung der zuvor zitierten Rechtsprechung des BVerwG zu Alternativenprüfungen darauf ankommen, ob Verfahrensrecht und materielles (Umwelt-)Recht verletzt worden sind, vgl. Art. 11 RL 2011/92/EU und nachfolgend c).

(c) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass eine gerichtliche Kontrolle des Standortauswahlverfahrens nach § 19 Abs. 2 StandAG (neu) zwar grundsätzlich möglich ist. Allerdings ergibt sich aus der allein dem Bundesverfassungsgericht zustehenden Verwerfungskompetenz von Parlamentsgesetzen, dass die gerichtliche Kontrolle bei ernsthaften Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zum Ausschluss ungünstiger Gebiete und zur Auswahl der übertägigen Erkundung sowie des Gesetzes zur Auswahl der untertägigen Erkundung zu einer verschränkten Rechtskontrolle führt. Dadurch treten bei der gerichtlichen Kontrolle dieser (Teil-)Entscheidungen ein anderes Gericht und ein anderer Prüfungsmaßstab hinzu. Das gilt jedenfalls dann, wenn man die jeweilige Auswahl für eine Entscheidung durch Parlamentsgesetz zugänglich erachtet und erachten kann bzw. muss. Für den aus Sicht des Bearbeiters nicht zu erwartenden Fall, dass diese Auswahlentscheidungen nicht durch den Gesetzgeber getroffen werden können bzw. dürfen, wäre das Standortauswahlverfahren insoweit unbeschränkt vor dem Bundesverwaltungsgericht überprüfbar.

bb) Zu berücksichtigen ist zum anderen aber noch, die Wirkung, die sich aus den Änderungen des § 17 Abs. 4 StandAG ergeben könnten.

(a) Auch wenn die Kommission § 17 Abs. 4 StandAG abändern möchte, wird zur Veranschaulichung der damit in Zusammenhang stehenden Frage zunächst von der aktuellen Fassung des § 17 Abs. 4 StandAG ausgegangen. Nach dessen Satz 1 stellt das BfE vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 nämlich **durch Bescheid** fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht.

Wenn dieser feststellende Verwaltungsakt bestandskräftig würde, also nach Bekanntgabe bzw. öffentlicher Bekanntmachung gegen diesen Bescheid nicht (fristgerecht) Klage erhoben werden würde, würde diese Bestandskraft einer Kontrolle von sämtlichen Handlungen, die von seiner feststellenden Wirkung umfasst werden, entgegenstehen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn man von der Nichtigkeit dieses Bescheides ausgehen müsste. Denn nichtige Entscheidungen sind nicht existent und können daher auch nicht in Bestandskraft erwachsen. Dass eine Entscheidung, die in der breiten Öffentlichkeit ergeht und von dieser nicht angegriffen werden würde, nichtig wäre, ist realistischer Weise kaum vorstellbar. Denn ein im Sinne des § 44 Abs. 1 VwVfG nichtiger Verwaltungsakt erfordert einen besonders schwerwiegenden Fehler, der den Verwaltungsakt schlechterdings unerträglich, also mit tragenden Verfas-

sungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen ließe. Die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen müssen in einem so erheblichen Maße verletzt sein, dass von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen. Und das müsste für einen unbeteiligten Dritten auch noch offensichtlich sein (vgl. nur BVerwG, B. v. 21.01.2016, 4 BN 36/15, Rn. 10 nach juris m.w.N).

Würde die Entscheidung nach § 17 Abs. 4 StandAG (aktuelle Fassung) hingegen in einem gerichtlichen Kontrollverfahren angegriffen, würde am Ende entweder eine bestätigende Entscheidung stehen, die wiederum zur Bestandskraft führt und damit einer weiteren nochmaligen Kontrolle entgegenstünde. Oder aber die Entscheidung würde beanstandet werden und voraussichtlich in einem ergänzenden Anhörungs- und Beteiligungsverfahren korrigiert werden. Eine derartige Kontrolle und Korrektur könnte vorgenommen werden, bis die Entscheidung irgendwann einmal in Bestandskraft erwächst.

Wenn diese Entscheidung bestandskräftig würde, stellt sich die Frage, was dann in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren außer der nachfolgenden Stufe noch überprüft werden können sollte. Natürlich blieben da die Entscheidungen des Gesetzgebers. Aber wenn bestandskräftig festgestellt wäre, dass das zugrundeliegende Verfahren in Ordnung gelaufen ist, leuchtet – jedenfalls auf Anhieb – nicht ein, warum ein Gericht noch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des jeweiligen Parlamentsgesetzes äußern sollte oder warum das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit feststellen können sollte.

(b) Nach K-Drs. 179b ist diese Regelung nun zur Änderung vorgesehen, allerdings mit zwei unterschiedlichen Alternativen, die durchaus unterschiedliche Wirkungen für den Rechtsschutz des § 19 Abs. 2 StandAG (neu) hätten.

(aa) Die erste Alternative sieht vor, dass der Bescheid nach § 17 Abs. 4 Satz 1 StandAG (neu) nur noch feststellen soll, ob die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Mit anderen Worten soll mit dem Feststellungsbescheid nur die Entscheidung der in seiner Stufe des Standortauswahlverfahrens zu treffenden Auswahl als ordnungsgemäß bestätigt werden. Auch hinsichtlich eines solchen Bescheides gelten die zuvor getroffenen Aussagen. Wenn diese Entscheidung – möglicherweise nach einer oder mehreren vorhergehenden Runden aufgrund gerichtlicher Kontrolle – bestandskräftig wird, bleibt es im Grunde bei den gleichen Wirkungen wie zuvor unter (a) dargestellt, lediglich beschränkt auf den Bereich der feststellenden Wirkung des Bescheides. Oder anders gewendet,

die erste Auswahlstufe könnte bei einer Klage nach § 19 Abs. 2 StandAG (neu) Gegenstand fach- und verfassungsgerichtlicher Kontrolle werden, die zweite Auswahlstufe wäre wegen Bestandskraft gesperrt und die dritte Auswahlstufe könnte wieder kontrolliert werden.

(bb) Die zweite Alternative sieht ein vollständiges Entfallen der Rechtsschutzmöglichkeit des § 17 Abs. 4 StandAG vor.

Ausgehend davon, dass nur die Rechtsschutzmöglichkeit entfällt, ansonsten aber ein feststellender Bescheid über die Ordnungsmäßigkeit des bis zur Auswahlentscheidung nach § 17 StandAG gelaufenen Verfahrens ergeht, würde das dazu führen, dass ein feststellender bestandskräftige Bescheid in der Welt wäre, der nur unter der Bedingung der Nichtigkeit unbeachtlich wäre. Diese Alternative würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass nur noch die abschließende Entlagerauswahlentscheidung einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden könnte.

Würde hingegen auch der feststellende Bescheid gestrichen, bliebe es bei einer möglichen gerichtlichen Kontrolle des gesamten Standortauswahlverfahrens im Sinne der Ausführungen unter a) mit den Einschränkungen der fachgerichtlichen Kontrolle von Parlamentsgesetzen und der dann ggfs. notwendigen Einbeziehung des Bundesverfassungsgerichts.

c) Die Frage, ob die Anwendung materiellen Rechts überprüfbar ist, ist nach Auffassung des Bearbeiters klar zu bejahen, jedenfalls für den Teil der Standortauswahlentscheidung, der nicht wegen möglicherweise entgegenstehender Bestandskraft gesperrt ist und nur eine Nichtigkeitskontrolle zulässt.

Das folgt bereits aus der gesetzlich vorgegebenen Anwendbarkeit des UmwRG bei dem alle Beteiligten den anerkannten Vereinigungen gleichgestellt werden. Das bedeutet letztlich, dass die Standortauswahlentscheidung am Maßstab des § 2 Abs. 5 UmwRG geprüft werden muss. Hiernach ist eine Klage begründet, soweit die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sind; das umfasst auch die Anwendung der Anforderungen und Kriterien, die auf Vorschlag der Kommission nach § 4 Abs. 5 StandAG erst noch durch ein Gesetz zu schaffen sind.

Noch etwas weiter gefasst bestimmt der dem § 2 Abs. 5 UmwRG zugrundeliegende und auch ansonsten einschlägige Art. 11 RL 2011/92/EU, dass die verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen ist.

Die Prüfung der Anwendung materiellen Rechts folgt notwendiger Weise auch aus dem Gegenstand des feststellenden Bescheides selbst. Die Feststellung,

ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht, umfasst notwendiger Weise die Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der jeweils betroffenen und relevanten Belange, die aus Anlass der Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes geprüft werden sollen. Ohne dies könnte keine verlässliche Auswahl stattfinden, vielmehr wäre die Auswahl willkürlich. Insbesondere die Bewertung und Gewichtung, aber auch die Ermittlung von Belangen muss, wenn es einschlägige materiell-rechtliche Normen für den jeweiligen Belang gibt, aber an diesen orientiert und/oder ausgerichtet werden. Alles andere würde der Bindung der Exekutive und der Judikative sowie über die Stendal-Entscheidung insoweit auch der Legislative an Recht und Ordnung zu wider laufen.

Klar ist aber auch, dass die Überprüfung der Anwendung materiellen Rechts nur so weit gehen kann, wie aus ihr Feststellungen oder das Unterlassen von Feststellungen für die jeweilige Auswahlentscheidung folgen bzw. folgen können. Das ergibt sich wiederum aus der Reichweite der Feststellung, die der Bescheid nach dem Wortlaut des Gesetzes treffen soll. Soweit also materielles Recht für die Frage, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und ob der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht, relevant ist, ist dessen Anwendung zu prüfen. Soweit keine Relevanz materiell-rechtlicher Vorschriften für die Auswahlentscheidung besteht, brauchen sie auch nicht Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sein.

Klar ist auch, dass dort, wo das materielle Recht keine klaren Vorgaben beinhaltet und die einschlägige Fachwissenschaft noch keine klaren Erkenntnisse ermöglicht, der zur Feststellung berufenen Behörde und hiernach auch dem Gesetzgeber ein Einschätzung- und/oder Beurteilungsspielraum eröffnet ist, der je nach Sachlage nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist.

Soweit die vorhergehenden gesetzlichen Standortauswahlentscheidungen bei der gerichtlich Überprüfung unter dem Vorbehalt der Verfassungswidrigkeit steht und man von der Anwendbarkeit der Maßgaben der Stendal-Entscheidung ausgeht, wird man auch weitestgehend von der Überprüfbarkeit der Anwendung materiellen Rechts ausgehen können. Denn wie oben (unter b)aa)(b)(aa)) beschrieben, muss sich auch der Gesetzgeber davon leiten lassen, den für die Regelung – hier die Auswahlentscheidung – erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln, anhand dieses Sachverhalts alle sachlich beteiligten Belange und Interessen der Entscheidung zugrunde zu legen sowie umfassend und in nachvollziehbarer Weise gegeneinander abzuwägen. Auch diese Anforderungen erfordern notwendigerweise die Beachtung der materiell-rechtlich für die Auswahlentscheidung relevanten Vorschriften.

Soweit das materielle Recht als solches und nicht nur dessen Anwendung zur Überprüfung stehen sollte, kann es sich entweder um Fragen der Verfassungsmäßigkeit materieller Rechtssätze handeln. Diesbezüglich würden die Maßgaben gelten, wie sie oben zur verfassungsrechtlichen Kontrolle (unter b)aa)(b)(aa)) angerissen worden sind. Oder es geht um die Frage der Vereinbarkeit materieller Rechtssätze mit dem Unionsrecht. Dann würde eine Vorlagefrage an den EuGH in Betracht kommen, wenn das Bundesverwaltungsgericht sich nicht in der Lage sähe, ohne verbleibende Zweifel das zugrundeliegende Unionsrecht selbst zu prüfen.

2. Wie weit zurück im Standortauswahlverfahren reicht die Überprüfungsmöglichkeit des Rechtsschutzes in § 19 Abs. 2?

Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 StandAG (neu) soll die Überprüfung das bisherige Standortauswahlverfahren umfassen. Zum Standortauswahlverfahren gehören nach der Begründung des Kommissionsvorschlages und dem Verständnis des Bearbeiters sämtliche in Kapitel 3 des StandAG getroffenen Verfahrensschritte, siehe oben 1.b). Der Rechtsschutz nach § 19 Abs. 2 StandAG (neu) reicht also bis zum ersten der dort aufgeführten Verfahrensschritte zurück, wenn zwischenzeitlich keine bestandskräftige Zwischenentscheidung liegt; allerdings unter der Bedingung einer „nur“ verfassungsrechtlichen Prüfung der der Endlagerauswahlentscheidung vorhergehenden Entscheidungen durch den Gesetzgeber (Parlamentsgesetze).

3. Umfasst die gerichtliche Überprüfung aus § 19 Abs. 2 auch die Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung und vorgelagerte Verfahrensschritte Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien, Durchführung der übertägigen Erkundung unter Anwendung der Kriterien nach § 4 Abs. 5?

Ja mit Einschränkungen, siehe Antwort zu Frage 2 und 1.

Soweit die Frage meint, ob die gerichtliche Überprüfung auch eine Überprüfung der Anforderungen und Kriterien des § 4 Abs. 5 StandAG umfasst, ist dies (eingeschränkt) zu verneinen. Mit den Verfahrensschritten nach den §§ 13 ff StandAG, die das Auswahlverfahren beschreiben und regeln, werden nicht die Anforderungen und Kriterien des § 4 Abs. 5 StandAG geändert. Vielmehr werden die auf Basis des § 4 Abs. 5 StandAG geschaffenen Kriterien im Rahmen des Verfahrens angewandt. Die Anwendung dieser Anforderungen und Kriterien ist Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung, siehe oben unter 1.c). Eine Kontrolle der Anforderungen und Kriterien des § 4 Abs. 5 StandAG könnte allenfalls

Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Kontrolle sein, nämlich dann wenn verfassungsrechtliche Zweifel an den Regelungen über die Anforderungen und Kriterien des § 4 Abs. 5 StandAG bestünden.

4. Kann im Rahmen des Rechtsschutzes nach § 19 Abs. 2 das Auswahlverfahren vor der Bundestagsentscheidung über die Standorte für die ober-tägige Erkundung (§ 14 Abs. 2) überprüft werden?

Ja mit Einschränkungen, siehe Antwort zu Frage 2 und 1.

5. Welche konkrete Regelungsgehalte haben die Legalentscheidungen in § 14 und § 17?

Der konkreten Regelungsgehalt der Legalentscheidungen nach §§ 14 und 17 StandAG lässt sich im Vorhinein nicht verlässlich beurteilen. Das könnte erst geprüft werden, wenn das jeweilige Gesetz vorliegt. Daher ist nur ausgehend vom Wortlaut der §§ 14 und 17 StandAG eine abstrakte Aussage möglich.

Nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Satz 5 StandAG werden (nur) die ungünstigen Gebiete ausgeschlossen und die übertägig zu erkundenden Standorte bestimmt. Damit wird zum einen klargestellt, welche Gebiete für ein Endlager nach Auffassung des Gesetzgebers definitiv nicht in Betracht kommen. Zum anderen werden übertägig zu erkundende Standorte bestimmt. Die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 5 StandAG lässt insoweit keine Aussage darüber zu, ob es sich hierbei um alle oder nur um eine Auswahl von Standorten handeln wird, die nach den in den Ermittlungen des Vorhabenträgers in Betracht kommenden Standortregionen gem. § 13 StandAG möglich wären. Nach dem Wortlaut ist beides denkbar.

Nach Maßgabe § 17 Abs. 2 Satz 5 StandAG werden die Standorte für die unter-tägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen. Wie bei der Auswahlentscheidung des § 14 Abs. 2 Satz 5 StandAG können das alle in Betracht kommenden Standorte für eine untertägige Erkundung sein oder nur eine Bruchteil davon. Einschränkungen gegenüber den übertägig zu erkundenden Standorten können sich insoweit auch noch aus §§ 16 und 17 StandAG ergeben.

Da die Anforderungen und Kriterien des § 4 Abs. 5 StandAG bislang noch nicht festgelegt sind, erübrigt sich zu diesem Zeitpunkt jede weitere Überlegung.

Im Ergebnis kann nur festgehalten werden, dass sowohl mit dem Gesetz zur Auswahl der übertägig zu erkundenden Standorte als auch mit dem Gesetz zur Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte, eine Auswahl getroffen wird. Es ist möglich, dass die Auswahl sowohl der übertägig als auch der untertägig

zu erkundenden Standorte jeweils alle in Betracht kommenden Standorte umfasst. Es ist aber genauso gut möglich, dass die jeweils zu erkundenden Standorte nur eine Teilmenge aller jeweils in Betracht kommenden Standorte sind.

gez.
Kroll
Rechtsanwalt